

Verordnung für die Bewertungskommission

Vom 19. Mai 2009

GS 36.1102

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 74 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

§ 1 Aufgabe

¹ Die Bewertungskommission ist eine beratende Kommission des Regierungsrates.

² Sie gibt zuhanden des Regierungsrates Empfehlungen für Anpassungen der Modellumschreibungen ab.

³ Die Empfehlungen umfassen die Bewertung der Modellumschreibung, Zuordnung zu einer Lohnklasse und zu einer Richtposition.

⁴ Es werden nicht einzelne Stellen oder Funktionen bewertet.

⁵ Zusammen mit der Empfehlung wird dem Regierungsrat das Ergebnis der abschliessenden Kommissionsabstimmung bekannt gegeben.

§ 2 Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Bewertungskommission besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und acht Mitgliedern.

² Das Kommissionspräsidium wird vom Personalamt durch die Fachbereichsleitung Honorierungssystem wahrgenommen, bei dessen Abwesenheit durch deren Stellvertretung.

³ Vier Mitglieder der Kommission werden vom Regierungsrat als Arbeitgebendenvertretung gewählt.

⁴ Vier Mitglieder bilden die Arbeitnehmendenvertretung. Der Regierungsrat wählt diese aus den ihm von der Arbeitsgemeinschaft Basellandschaftlichen Personalverbände und dem Kreis der Mitarbeitenden unterbreiteten Vorschlägen. Er berücksichtigt dabei die Grösse der einzelnen Verbände.

⁵ Wählbar sind nur Mitarbeitende des Kantons Basel-Landschaft.

¹ GS 29.276, SGS 100

⁶ Der Regierungsrat achtet darauf, dass die Funktionsbereiche und die Geschlechter auf Arbeitgebenden- und Arbeitnehmendenseite möglichst gut vertreten sind. Insbesondere sollen der Funktionsbereich 2, handwerklich-technische und hauswirtschaftliche Funktionen; der Funktionsbereich 3, Gesundheit und Soziales; der Funktionsbereich 4, Bildungswesen; der Funktionsbereich 6, Polizei vertreten sein. Der Funktionsbereich 1, administrative Funktionen soll durch den Kommissionsvorsitz abgedeckt werden.

⁷ Tritt ein Kommissionsmitglied zurück oder endet das Arbeitsverhältnis beim Kanton Basel-Landschaft während der Amtszeit, so ist es zu ersetzen.

§ 3 Amtsperiode

¹ Die Amtsperiode beträgt vier Jahre.

² Die Wiederwahl ist möglich.

§ 4 Organisation und Arbeitsweise

¹ Der Regierungsrat oder das Personalamt beauftragen die Kommission mit der Bewertung von Modellumschreibungen.

² Die Einberufung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zehn Tage im Voraus schriftlich durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Zu den zu begutachtenden Geschäften sind den Kommissionsmitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung schriftliche Unterlagen zuzustellen.

⁴ Die Kommission ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind.

⁵ Über jede Sitzung wird mindestens ein Beschlussprotokoll geführt. Jedes Kommissionsmitglieds kann Verlangen, dass auch einzelne Anträge und das Wesentliche einzelner Beratungen protokolliert werden.

⁶ Das Personalamt führt das Sekretariat der Kommission.

§ 5 Vertraulichkeit und Informationsbeschaffung

¹ Die Beratungen sind vertraulich.

² Die Bewertungskommission ist befugt, alle erforderlichen Informationen direkt zu beschaffen.

³ Die Direktionen und Dienststellen sind verpflichtet, der Kommission die von ihr als notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen.

⁴ Die Bewertungskommission kann in besonderen Fällen ein internes oder externes Gutachten in Auftrag geben und interne oder externe Auskunftspersonen beiziehen.

§ 6 Entschädigung, Freistellung und Budget

¹ Die Mitarbeit in der Kommission gilt als Arbeitszeit.

² Die Kommissionsmitglieder werden von ihren Anstellungsbehörden für die Kommissionsarbeit freigestellt.

³ Das Personalamt budgetiert die Kosten für externe Expertinnen und Experten sowie für externe Expertisen.

§ 7 Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

Liestal, 19. Mai 2009

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident: Ballmer
der Landschreiber: Mundschin